

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Herrn  
 Andreas Vollmer  
 Steuerberater  
 Wirtschaftsprüfer  
 Chausseestr. 14  
 10115 Berlin

EINGANG

02. Okt. 2025

Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
 Diplom-Kaufmann Andreas Vollmer

10301906 BM/JS/WS

**Bescheid**

zum 31.12.2024

über die gesonderte Feststellung  
 von Besteuerungsgrundlagen nach  
 § 27 Abs. 2 KStG  
 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

03070

010207

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in Gründruck erscheint

Für  
 DIE BRÜCKE gGmbH gemeinn. Ges. zur Wieder- eingliederung und Hilfe für psychisch Kranke  
 Bismarckstr. 58 , 13585 Berlin .

**Feststellung****Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

**Feststellung**

Es wird gesondert festgestellt:

das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2024 . . . . .	€ 0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital (Sonderausweis) zum 31.12.2024 . . . . .	€ 0

**Feststellungsgrundlagen****Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises**

	Vorspalte	steuerliches Einlagekonto	Sonder- ausweis
	€	€	€
<b>Anfangsbestände</b>			
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . . .		0	
Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . . .		0	
<b>Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres . . . . .</b>		<b>0 . . . . .</b>	<b>0</b>

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.  
 Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

**Konten des Finanzamts:****Kreditinstitut:**

BSK 1818-Berliner Sparkasse  
 IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXXX  
 Postbank Nd1 Deutsche Bank  
 IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.berlin.de/sen/finanzen/steuern](http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern)

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Di+Mi 08:00-14:00 Uhr/Do 12:00-18:00Uhr



010207  
[Barcode]